Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 124 (1958)

Heft: 1

Artikel: Wehrsport und Militärversicherung

Autor: Schlaepfer, H.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abzusehenden Entwicklungen des Kampfgeschehens anzupassen. Dies aber ist die Forderung, die unser Volk an seine Armee als äußerstes Mittel zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit stellen muß: Kämpfen können, wie es die Erfordernisse eines in seiner Entwicklung unabwägbaren Kampfes gebieten, imstande sein, allen nach militärischem Ermessen möglichen Entwicklungen und Feindmaßnahmen zu begegnen. Das Zeitalter des atomaren Kampfes braucht eine Armee, die allen Lagen gerecht zu werden vermag. Eine Konzeption, die nur ein Verhalten eines Feindes sieht, wird dieser Forderung in keiner Weise gerecht. Der fundamentale Irrtum, dem die Bearbeiter der Schrift «Landesverteidigung im Atomzeitalter» bei ihrer unbestreitbar gut und ernstgemeinten Absicht und Arbeit zum Opfer gefallen sind, ist das militärische Wunschdenken.

X Wehrsport und Militärversicherung

Von Hptm. H. J. Schlaepfer

Wer als Dienstpflichtiger an militärischen Veranstaltungen außer Dienst teilnimmt, wenn und soweit diese durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements der Militärversicherung unterstellt werden, ist nur gegen Unfall versichert (Art. 2 MVG). Unter diese Bestimmung fallen unter anderem die Sommer- und Winter-Mannschaftswettkämpfe der Heereseinheiten und der Armee. Dem Grundsatze nach ist diese Regelung zweifellos richtig; der Wehrmann soll gegen die aus der Teilnahme am Wettkampf resultierenden Risiken geschützt werden, dagegen würde es sicher zu weit führen, wenn der Militärversicherung auch die Haftung für Krankheiten, die zeitlich in der Nähe des Wettkampfes auftreten, überbunden würde. Indessen erwartet man gemeinhin doch, daß alle gesundheitlichen Schädigungen, die durch die Teilnahme am Wettkampf direkt verursacht werden, von der Militärversicherung übernommen werden. Ich denke da etwa an Schädigungen zufolge Überanstrengung und insbesondere zufolge Wärmestauung. Dies ist jedoch nicht selbstverständlich, weil diese Gesundheitsschädigungen nicht alle und nicht ohne weiteres unter den Begriff des Unfalls subsumiert werden können. Die folgenden Ausführungen, die auf einem konkreten Fall basieren, mögen daher die Teilnehmer an wehrsportlichen Veranstaltungen und deren Kommandanten interessieren.

Der Begriff des Unfalls wird in der Gerichtspraxis allgemein definiert als eine Körperschädigung, verursacht durch eine einmalige und außergewöhnliche äußere Einwirkung. Die Einwirkung von extremen Temperaturen (Kälte und Hitze), sowie die intensive Sonnenbestrahlung, auch von längerer Dauer (einige Stunden), sofern sie einmalig und nicht durch längere Pausen unterbrochen ist, wird als äußere Einwirkung im Sinne der obgenannten Definition betrachtet. Es muß deshalb bei jeder Körperschädigung zufolge eines Wettkampfes untersucht werden, ob ein Unfall vorliegt. Die Rechtsprechung ist, soweit sie die Militärversicherung betrifft, in dieser Beziehung außerordentlich unergiebig. In der übrigen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wurde der Hitzschlag seit längerer Zeit als Unfall anerkannt, während hinsichtlich der Wärmestauung keine Klarheit bestand.

In einem von einem kantonalen Versicherungsgericht eingeholten medizinischen Gutachten wurde nun folgendes ausgeführt: «Es wird heute im allgemeinen weder klinisch noch pathologisch-anatomisch eine grundsätzliche Trennung zwischen Sonnenstich und Hitzschlag mehr durchgeführt, vielmehr werden beide Krankheitsbilder im gemeinsamen Begriff der exogenen Hyperthermie' zusammengefaßt, da es sich im Prinzip um die gleichen Vorgänge handelt, nämlich um eine verminderte Wärmeabgabe des Organismus bei abnormal großer Wärmezufuhr oder -strahlung von außen. In beiden Fällen (bei direkter Sonnenbestrahlung oder bei Wärmezufuhr durch abnormale Außentemperatur mit, seltener ohne gleichzeitige körperliche Betätigung) schafft diese Wärmestauung im Körper eine gefährliche Lage durch direkten Einfluß auf die zentralen nervösen Regulationsstellen im Gehirn und verlängerten Rückenmark. Dem Sonnenstich kommt insofern eine Sonderstellung zu, als bei direkter starker Wärmeeinstrahlung auf den entblößten Kopf der Schädelinhalt besonders betroffen werden kann.» Im weiteren wird ausgeführt, daß sowohl Sonnenstich wie Hitzschlag (Wärmestauung) als Unfall im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Der Prozeß, in welchem dieses Gutachten erstattet wurde, ist inzwischen vergleichsweise erledigt worden; wesentlich aber scheint mir, daß die Militärversicherung die obenstehende Argumentation anerkannt hat und offenbar bereit ist, Wärmestauungen (Hitzschläge) als Unfälle anzuerkennen. Diese Tatsache ist für alle am Wehrsport interessierten Kreise sehr erfreulich, da die Gefahr einer Wärmestauung bei einem Wettkampf sicher nicht unbedeutend ist und die Konnexität zwischen Wettkampf und Gesundheitsschädigung derart eng ist, daß die Haftung der Militärversicherung dem gesunden Rechtsempfinden entspricht.